



Anhörungsbericht zur Totalrevision der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

6. März 2015

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Anhörungsverfahren	4
3	Generelle Bemerkungen und Ergebnisse	4
3.1	Allgemeines.....	4
3.2	Generelle Bemerkungen	5
3.3	Änderungen in Zusammenhang mit dem GHS	6
3.4	Anmeldung neuer Stoffe	6
3.5	Vereinfachung der unabhängigen Nachführung von technischen Bestimmungen	7
3.6	Klärung der Akteure bei der Abgabe von Chemikalien / Definition von Begriffen	7
3.7	Gebühren	7
3.8	Erleichterungen im Handel mit besonders gefährlichen Chemikalien und Selbstverteidigungsprodukten	7
3.9	Beschränkung der Selbstbedienung für wassergefährdende Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte	8
3.10	Informationsmaterialien und konsolidierte Texte.....	8
3.11	Weitere Anpassungsanträge	8
4	Ergebnisse zu einzelnen Artikeln oder Kapiteln	9
4.1	Anträge zu bestehenden Artikeln.....	9
4.2	Anträge zu den Anhängen	18
4.3	Neu zu definierende Artikel	20
4.4	Weitere Anträge zur Änderungen anderer Erlassen.....	20
	Anhang 1: Liste mit den Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer	21
	Anhang 2: Verteilerliste der begrüßten Stellen	23

1 Ausgangslage

Die Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) regelt die Beurteilung der Gefahren und Risiken von chemischen Stoffen und Zubereitungen sowie die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen, die den Menschen oder die Umwelt gefährden können. Als die ChemV im August 2005 in Kraft trat, war sie weitgehend auf die einschlägigen europäischen Richtlinien abgestimmt. Die Harmonisierung mit dem europäischen Recht ermöglicht es, der Entwicklung des technischen Fortschritts zu folgen, somit im Bereich Gesundheits- und Umweltschutz ein hohes Niveau zu gewährleisten und zudem die Entstehung von technischen Handelshemmnissen zu verhindern.

Seit 2005 hat sich die europäische Chemikaliengesetzgebung erheblich geändert, da die nachstehenden Verordnungen in Kraft getreten sind:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EU-REACH-Verordnung);
- b) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-CLP-Verordnung). Mit dieser Verordnung wird in der EU das global harmonisierte System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien eingeführt, das von den Vereinten Nationen angeregt wurde.

Damit in der Schweiz im Bereich Gesundheits- und Umweltschutz ein ähnliches Niveau wie in der EU aufrechterhalten werden kann und keine technischen Handelshemmnisse entstehen, muss die Chemikaliengesetzgebung in regelmässigen Abständen revidiert werden, zumal alle Verweise auf das europäische Recht stets statisch erfolgen müssen. Seit 2005 wurde die ChemV deshalb schon viermal revidiert.

Die Einführung des neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems (GHS) für Chemikalien erfolgt nach europäischem Vorbild gestaffelt:

- Die 3. Revision der ChemV, die am 1. Dezember 2010 in Kraft trat, gestattete die freiwillige Verwendung dieses Systems und schrieb dessen obligatorische Verwendung für Stoffe ab 1. Dezember 2012 und für Zubereitungen ab 1. Juni 2015 vor.
- Die 4. Revision der ChemV, die am 1. Dezember 2012 in Kraft trat, passte die Einstufungs- und Kennzeichnungsbedingungen für Stoffe dem GHS an.
- Die vorliegende Totalrevision der ChemV soll per 1. Juni 2015 hauptsächlich die Einstufungs- und Kennzeichnungsbedingungen für Zubereitungen dem GHS anpassen und schliesst somit die Einführung des neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems ab.

Für die aktuelle Revision der ChemV ist aus folgenden Gründen die Form einer Totalrevision angezeigt:

- Mit der vorliegenden Revision wird der Wechsel zum neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem abgeschlossen. Der vollständige Systemwechsel verdient eine neue, durchgehende Form – eine Verordnung ohne zahlreiche aufgehobene und eingeschobene Bestimmungen.
- Es werden mit dieser Revision viele Artikel aufgehoben, so dass an mehreren Stellen relativ grosse „Löcher“ entstehen würden.

Folglich wurden alle Artikel der ChemV neu durchnummeriert. Ausserdem wurde die Gliederung innerhalb des 2. Titels etwas verändert: Die Bestimmungen zu Verpackung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt wurden im Kapitel Selbstkontrolle zusammengefasst. Das macht den Text in sich kohärenter.

Ausserdem musste die Reihenfolge der Anhänge geändert werden. Die bisherigen Anhänge 1, 2 und 4

werden aufgehoben. Es bleiben somit die bisherigen Anhänge 3, 5, 6, 7, und ein neuer Anhang kommt hinzu (Anhang 2). Die Anhänge wurden in der Reihenfolge der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen, neu nummeriert.

Diese Totalrevision bedeutet auch, dass alle Erlasse, die auf die ChemV verweisen, entsprechend angepasst werden müssen. Aus Zeitgründen war es aber nicht möglich, diese aufwändige Arbeit für die Anhörung vorzubereiten. Die durch die Totalrevision bedingten Änderungen anderer Erlasse (Anpassung der Verweise) werden deshalb erst nach der Anhörung vorgenommen.

Änderungen in Zusammenhang mit dem GHS

Die Einführung des GHS in der Schweiz erfolgt aufgrund derselben Anforderungen wie in der Europäischen Union: Das äussert sich in der ChemV durch zahlreiche Verweise auf den Inhalt der EU-CLP-Verordnung. Die Behörden sind sich bewusst, dass dieses Verfahren das Lesen der Verordnung verkompliziert, aber es ist der einzige Weg sicherzustellen, dass die äusserst technischen Anforderungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen identisch übernommen werden.

Die vorliegende Revision ermöglicht die Aufhebung der Kriterien zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Zubereitungen nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie die Aufnahme der geltenden Bestimmungen der EU-CLP-Verordnung. Diese neuen Anforderungen treten am 1. Juni 2015 in Kraft, also zum selben Zeitpunkt wie im europäischen Binnenmarkt (EWR).

Ausserdem wurde der Inhalt des Sicherheitsdatenblatts der vollständigen Einführung des GHS angepasst, was in der EU durch eine Revision von Anhang II der EU-REACH-Verordnung geschieht. Mit der Revision der ChemV wird auch die Übernahme des angepassten Inhalts des Sicherheitsdatenblatts gewährleistet.

Anmeldung neuer Stoffe

Der Revisionsentwurf enthält einige Anpassungen beim Verfahren zur Anmeldung neuer Stoffe. Zur Verbesserung der Effizienz wird präzisiert, dass die Risikobewertung gemäss Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1) bei der Beurteilung der Anmeldeunterlagen erfolgen kann.

Vereinfachung der unabhängigen Nachführung von technischen Bestimmungen

Um künftige Anpassungen der technischen Bestimmungen an die rasche Entwicklung der europäischen Gesetzgebung zu erleichtern, schlägt der Revisionsentwurf vor, die Aktualisierungen folgender Regeln auf die Amtsebene zu delegieren:

- Technische Regeln zur Einstufung und Kennzeichnung sowie harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung
- Technische Regeln zum Sicherheitsdatenblatt
- Testmethoden
- Technische Unterlagen für neue Stoffe

Klärung der Akteure bei der Abgabe von Chemikalien

Die Totalrevision wird auch dazu genutzt, um die Verwendung verschiedener Begriffe zu klären und eine Lösung zu finden, die in allen drei Amtssprachen klar und transparent ist. Wo bisher in der französischen Version der Begriff "utilisateur" verwendet wurde, stand im Deutschen die "Abnehmerin", die "Bezügerin" oder die "Verwenderin" und im Italienischen "destinatario", "acquirente" oder "utilizzatore".

Durch die Definition und konsequente Verwendung von drei Begriffen, die Personen bezeichnen, die Chemikalien beziehen, wird Klarheit geschaffen: „Händlerin“, „berufliche Verwenderin“, „private Verwenderin“. Durch diese terminologischen Änderungen sollten sich materiell keine Änderungen ergeben.

2 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren wurde durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 1. September 2014 eröffnet und endete am 2. Dezember 2014.

Das Anhörungsverfahren wurde elektronisch durchgeführt. Alle Dokumente wurden auf der Internetseite der Bundeskanzlei veröffentlicht.

Direkt begrüsst wurden alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein, sechs Dachverbände und 76 Organisationen der Schweizer Industrie. Die Liste der Adressaten ist im Anhang 2 aufgeführt. Insgesamt sind 59 Stellungnahmen eingegangen. Die Liste der Anhörungsteilnehmer (inkl. Abkürzungen) ist aus Anhang 1 ersichtlich.

Untenstehende Tabelle zeigt eine Statistik zur Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen.

Kategorie	Begrüsst	Stellungnahmen Begrüsste	spontane Stellungnahmen	Total Stellungnahmen
Kantone und Fürstentum Liechtenstein, sowie die Konferenz der Kantonsregierungen	28	25	0	25
politische Parteien	0	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	6	3	0	3
Übrige Organisationen	76	27	4	31
Total	110	55	4	59

3 Generelle Bemerkungen und Ergebnisse

Die Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer sind aus Anhang 1 zu entnehmen.

3.1 Allgemeines

Fast alle begrüssteten Anhörungsteilnehmer bedanken sich für die Einladung zur Teilnahme am Anhörungsverfahren.

VS nimmt die geplante Verordnungsänderung zur Kenntnis und hat keine Anmerkungen dazu.

Folgende Verbände verzichten auf eine Stellungnahme:

- SAV [01], da die Vorlage die Wirtschaft als Arbeitgeber nicht direkt betreffe;
- ARV [06], da er sich nicht unmittelbar von der Thematik betroffen sehe;
- FSKB [11] nach Prüfung und Diskussion im Rahmen des Anhörungsverfahrens;
- SUVA [19], da sich bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz keine relevanten Neuerungen ergeben haben.

AGVS [07], EV [10] und VLO [28] sind prinzipiell mit der Totalrevision einverstanden und haben keine spezifischen Kommentare.

VD bedauert, dass die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene und das Schweizerische Zentrum für angewandte Humantoxikologie nicht begrüsst wurden.

Der SBV [02] fordert, dass die ChemV nach den zahlreichen Revisionen in den nächsten Jahren beständiger bleibt.

H+ [15] begrüsst die Anpassung an internationale Standards und die damit einhergehende Revision der ChemV, da damit die Verordnung besser leserlich und verständlicher werde.

Swissmem [08] begrüsst die Totalrevision aus der Sicht der MEM-Branche in der Rolle der "beruflichen Verwenderin" von Chemikalien.

APDP.ch [04] und FSKB [11] bitten darum, vor der Inkraftsetzung der ChemV über die aus dem Anhörungsverfahren resultierenden Verordnungsanpassungen informiert zu werden.

KF [18] begrüsst den Sicherheitsgewinn durch die Verordnungsänderung, der jedoch auch höhere Preise zu Folge habe. Gleichzeitig regt KF [18] an die Verbände frühzeitig in Revisionsvorhaben einzubeziehen.

pharma [20] verweist auch auf die von ihr zur 4. Revision eingereichten Kommentare.

3.2 Generelle Bemerkungen

AG, AI, AR, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, chemsuisse [17] und VKCS [27] begrüssen die Absicht, die umfassende Anpassung der ChemV als Totalrevision durchzuführen. Obwohl danach zahlreiche Durchführungsverordnungen, Merkblätter und Vollzugshilfsmittel angepasst werden müssen, sei es zweckmässig, diese Gelegenheit zur Neustrukturierung der ChemV zu nutzen.

BL erachtet die formalen Änderungen im Sinne einer besseren Lesbarkeit als zweckmässig.

VD stellt fest, dass die Verweise auf europäisches Recht dazu führen, dass der Erlass für normale Bürger kaum noch brauchbar ist. Ausserdem hätten grosse Firmen Vorteile gegenüber kleineren.

GE begrüsst die Anpassung, hebt jedoch die steigende Komplexität des Chemikalienrechts hervor, die durch viele Verweise auf europäisches Recht keinen optimalen Vollzug erlaube. GE und OW betonen die Notwendigkeit alle Bundeserlasse, die auf die ChemV verweisen mit dem Inkrafttreten der Totalrevision ebenfalls anzupassen.

SBV [02] und FER [12] bemängelt die hohe Frequenz der Revisionen der ChemV und stellen fest, dass die damit verbundenen Anpassungen einen hohen administrativen Aufwand für die Firmen mit sich bringen. Der SBV [02] nennt die Anpassung und die Pflicht zur Übermittlung des Sicherheitsdatenblattes (SDB), die für die Handelsfirmen eine grosse Herausforderung darstellen. Alternativen, wie der Verweis (z.B. mittels QR-Codes) auf das online zur Verfügung gestellte SDB, seien zu prüfen. Damit stünde jeweils die aktuellste Version des SDB zur Verfügung. SDV [21] betont, dass die sehr detaillierten Vorschriften zur Herstellung und zum Weiterverkauf einen KMU-Betrieb mit hohen administrativen Auflagen belasten.

BL hält fest, dass sich die hohe Regelungsdichte im Chemikalienrecht zunehmend nachteilig auf KMU auswirke.

SKW [23] betont, dass jede Anforderung an Sachkenntnis des Anbieters die Kosten erhöht. Es sei gemäss SKW [23] fraglich, ob ein relevanter Mehrwert geschaffen werde.

APDP.ch [04] verlangt, dass alle Chemikalien die der ChemV unterliegen in der Schweiz automatisch zugelassen werden, wenn sie bereits in einem Land der EU geprüft und zugelassen sind. Dies einerseits, weil die Regelungen mit denen der EU harmonisiert seien und andererseits, weil eine erneute Prüfung durch Schweizer Behörden keinen Sinn mache. Dies gelte auch für Pflanzenschutzmittel und Biozide. Damit liessen sich massiv Kosten sparen.

APDP.ch [04] vermisst generell in der ganzen ChemV einen Hinweis auf Ausverkaufsfristen.

Swissmem [08] begrüsst die Anpassungen an einen zeitgemässen Stand (elektronische Unterlagen).

Greenpeace [14] stellt fest, die Totalrevision sei nicht zu einer ambitionierten Überarbeitung der ChemV genutzt worden. So fehle beispielsweise die Möglichkeit, eigenständige Initiativen zur Vermeidung von Chemikalienrisiken in der Schweiz vorzunehmen. Greenpeace [14] halte an einer generellen Substitutionspflicht für gefährliche Stoffe fest und strebe langfristig eine neue Chemikaliengesetzgebung in der Schweiz an, welche die Risiken von gefährlichen Stoffen gegenüber Mensch und Umwelt genügend berücksichtigt und deren Schutz stärker in den Vordergrund stelle.

Die IG DHS [16] und Coop [32] befürworten die vorgeschlagene Revision der Chemikalienverordnung (ChemV) und betonen, dass die Anpassungen ans EU-Recht für den Detailhandel von grosser Bedeutung seien, da dadurch technische Handelshemmnisse abgebaut und Rechtssicherheit geschaffen werden.

SKW [23], ScInd [24], Suissetec [25], Textiles [26] und VSS [29] betonen die Wichtigkeit harmonisierter Regelungen zwischen EU und CH. VSS [29] stellt fest, dass seine Schweizer Mitgliedunternehmen, darauf angewiesen seien, dass zwischen dem Schweizer und europäischen Markt keine nichttarifären und technischen Handelshemmnisse den Wettbewerb zu Ungunsten der hiesigen Produzenten verzerren. VSLF [30] bedankt sich für die Vorbeugung von technischen Handelshemmnissen mit der EU.

SKW [23] und ScInd [24] beklagen die unbefriedigende Situation im Bereich der IT-Infrastruktur der Anmeldestelle. Das Produktregister funktioniere oft nicht und es fehle eine Möglichkeit eine grössere Anzahl von Chemikalien zu melden. SKW [23] und ScInd [24] fordern die Anmeldestelle auf, die Schnittstellen Definition für die Massendatenpflege zeitnah umzusetzen und zu kommunizieren.

SKW [23] und ScInd [24] wünschen eine frühzeitige Kommunikation der Änderungen der Anhänge, da - wie zum Beispiel im Fall der Aufnahme auf die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Kandidatenliste; Anhang 3 ChemV) - Anpassungen an Datenbanken und Dokumenten notwendig seien. Sie bemerken, dass die Information in der Vergangenheit zu kurzfristig erfolgt sei.

ALANTANA [31] plädiert dafür nicht alle Regelungen sklavisch von der EU (REACH) zu übernehmen. Insbesondere sollten KMU dadurch nur benachteiligt werden, wenn dies nach Güterabwägung den Schutzinteressen dient.

3.3 Änderungen in Zusammenhang mit dem GHS

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmer begrüsst die Harmonisierung mit dem EU Recht und dem damit verbundenen Ziel, technische Handelshemmnisse abzubauen und ein hohes Schutzniveau aufrecht zu erhalten.

FRC [13] sieht die Notwendigkeit die Informationskampagne für die Bevölkerung zur Einführung von GHS zu intensivieren und bis zum Ende der Übergangsperiode 2017 zu verlängern.

SDV [21] merkt an, dass die Übergangszeit mit zwei Systemen die sach- und fachgerechte Beratung verkompliziere.

3.4 Anmeldung neuer Stoffe

Bei der für die Anmeldung von importierten Stoffen massgebenden Menge stellen ECOSWISS [09], SKW [23], ScInd [24], Textiles [26], VSS [29], VSLF [30] und ALANTANA [31] fest, dass diese entweder auf die im EWR hergestellte Menge oder auf die in den EWR importierte Menge bezogen werde. Dies sei jedoch innerhalb der Schweiz nicht relevant und die Mengen können oftmals nicht in Erfahrung gebracht werden. Ausserdem sei es erfahrungsgemäss schwierig vom Hersteller die entsprechenden

Daten zu erhalten. Die massgebende Menge habe jedoch weitreichende Einflüsse auf die Anforderungen und Gebühren. In der Praxis müsse auf viele Importe verzichtet werden. Daher wird eine Änderung von Artikel 25 beantragt (siehe 4.1; Artikel 25).

ALANTANA [31] plädiert dafür, für Stoffe keine Anmeldung zu verlangen, für die bereits ein Registrierungsdossier bei der ECHA veröffentlicht wurde.

Greenpeace [14] befürwortet die gemachten Präzisierungen.

3.5 Vereinfachung der unabhängigen Nachführung von technischen Bestimmungen

Swissmem [08], Greenpeace [14] und Textiles [26] begrüssen die Verschiebung gewisser technischer Regelungen in die Anhänge und die damit verbundene Delegation der Anpassungskompetenz an die Ämter. Swissmem [08] und Textiles [26] erwarten einen angemessenen Einbezug der Akteure bei Änderungen.

3.6 Klärung der Akteure bei der Abgabe von Chemikalien / Definition von Begriffen

AG, AI, AR, BE, BL, FR, GR, LU, NW, OW, SO, SZ, TG, UR, ZG, Swissmem [08], Greenpeace [14], chemsuisse [17], pharma [20], Textiles [26] und VKCS [27] begrüssen die Klärung der Begriffe der Akteure im Bereich Chemikalien, die laut BL und pharma [20] die Rechtssicherheit erhöht.

BE, NW, OW, SO, SZ, TI, UR und chemsuisse [17] regen an, die Bezeichnung der entsprechenden Akteure in den Beschränkungen und Verboten der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) im Rahmen der in Aussicht gestellten Anpassungen der verbundenen Rechtsakte, welche auf die Chemikalienverordnung verweisen, ebenfalls zu überprüfen und gegebenenfalls anzugleichen.

Nach Meinung von AI, AR, BE, FR, GR, LU, SO, TG, TI, ZG und chemsuisse [17] soll der Begriff "Gemisch" statt "Zubereitung" in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht verwendet werden, da bei der Definition keine Unterschiede zwischen der Schweiz und der EU bestehen.

AI und AR befürworten zusätzlich die Einführung des Begriffs "Erzeugnis" statt "Gegenstand".

Der SGV [03] verlangt mit Blick auf die Begriffsdefinitionen in Artikel 2 eine abschliessende Liste der Tätigkeiten, in welchen die Möglichkeit der Rollenumkehrung (beruflicher Verwender -> Hersteller) bestehe. Ohne diese Liste bleibe die Verordnung zu offen und vage und damit auch gewissermassen willkürlich. Suissetec [25] setzt sich dafür ein zu präzisieren, dass Gebäudetechnikfirmen durch das Umfüllen von Kältemitteln in die Anlagen nicht zum Hersteller werden.

3.7 Gebühren

APDP.ch [04] merkt an, dass die Gebühren für KMU zu hoch seien.

SKW [23] und ScInd [24] vertreten die Meinung, dass die Gebühren bei Anmeldungen von neuen Stoffen sich nur auf die Mengen beziehen dürfen, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

3.8 Erleichterungen im Handel mit besonders gefährlichen Chemikalien und Selbstverteidigungsprodukten

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SO, SZ, VD, TG, TI, UR, ZG, chemsuisse [17] und VKCS [27] lehnen die vorgeschlagene Ausnahme bei der Beschränkung der Selbstbedienung und den Verzicht auf die Sachkenntnispflicht für den Handel mit Produkten zur Selbstverteidigung ab.

Sie führen aus, dass von den Erleichterungen einerseits ätzende Reinigungsmittel und andererseits Pfeffersprays betroffen seien. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Abgabebestimmungen gelockert und so die Abgabe von Produkten zweier Produktbereiche gefördert werden soll, von denen ein

hohes Risiko ausgehe. ZG regt an Selbstverteidigungsprodukte der Waffengesetzgebung zu unterstellen.

Die IG DHS [16] und Coop [32] setzen sich für eine konsequente Umsetzung des EU-Rechts ein und fordern im Bereich Selbstbedienung eine Liberalisierung (s. Artikel 63).

3.9 Beschränkung der Selbstbedienung für wassergefährdende Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte

BL, FR, GR, TI und VKCS [27] beantragen, dass die Abgabe aller Pflanzenschutzmittel, die als *besonders gewässergefährdend* eingestuft sind, im Detailhandel unabhängig von der Verpackungsgrösse den Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 2 unterstellt werden. Solche Produkte können schon in niedrigsten Konzentrationen nachteilige Effekte auf Wasserorganismen ausüben. Die fehlenden Kenntnisse zum richtigen Umgang müssen den privaten Verwenderinnen in einem Beratungsgespräch vermittelt werden, weshalb diese Pflanzenschutzmittel auch in Packungen von bis zu 1 Kg von der Selbstbedienung auszunehmen seien. BL und TI wollen die Abgabe von Bioziden in gleicher Weise regeln.

3.10 Informationsmaterialien und konsolidierte Texte

Gemäss BE, FR, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, chemsuisse [17] und VKCS [27] werden die technischen Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien nach der vorgeschlagenen Totalrevision nicht mehr im schweizerischen Recht sichtbar sein, da diese nur noch über Verweise auf die CLP-Verordnung der EU in die Chemikalienverordnung eingebunden werden. Daher sollen die Bundesbehörden ein Dokument erarbeiten und nachführen, welches die für die Schweiz geltenden Bestimmungen über die Kennzeichnung und die Verpackung gefährlicher Chemikalien in zusammengeführter Form darstellt.

Auch BS sieht die Notwendigkeit einer Unterstützung des Bundes für die Unternehmen und die kantonalen Fachstellen und KF [18] den Bedarf an flankierender Information durch das Bundesamt und die Konsumentenorganisationen.

VD unterstreicht die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Kompendiums für Chemikalien.

ZG regt an, dass die in der Schweiz gültigen Fassungen der EU-Erlasse jeweils via Internet zugänglich gemacht werden.

pharma [20] stellt fest, dass die ChemV auf die relevanten EU-Erlasse verweist und regt an statt der Verweise samt Merkblättern und Wegleitungen die Anforderungen in den Verordnungstexten auszuformulieren. Ausserdem sollen die Normen verfügbar gemacht werden, so dass auch die Rechtsanwender leicht Zugriff auf die konkreten europäischen Bestimmungen erhalten.

SDV [21] sieht eine weiterhin gute Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Bundes- und kantonalen Behörden als wichtige Voraussetzung, um wie bisher eine sach- und fachgerechte Beratung bei der Abgabe von Chemikalien sicherstellen zu können.

3.11 Weitere Anpassungsanträge

BL fordert den Bund auf, Anforderungen für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts festzulegen (s.a. Kapitel 4.1 Art. 20).

BL plädiert dafür, dass explizit zu regeln sei, welche Chemikalien im Versand- oder Internethandel an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen und wie Abgabevorschriften, Informations- und Sorgfaltspflichten wahrzunehmen sind.

GE schlägt vor wegen toxischer Stoffe in Immobilien, den gesamten Lebenszyklus von Baumaterialien explizit in die Selbstkontrolle aufzunehmen.

TG schlägt eine Weiterbildungsverpflichtung für die Inhaber von älteren Sachkenntnisnachweisen vor.

TI regt eine Bereinigung unterschiedlicher Bezeichnungen für die "Sachkenntnis" in der italienischen Version der ChemV ("conoscenza specifica") und der Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SR 813.131.21) ("competenza specifica") an.

EPFL [33] weist darauf hin, dass auch die Verweise auf die ChemV in Artikel 1 Bst. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) aktualisiert werden müssen.

FRC [13] ist der Meinung, dass eine spezifische Rechtssetzung zur Nanotechnologie (Gesetz über die Nanotechnologie) notwendig sei.

Um das sogenannte "Greenwashing" zu vermeiden, verlangt FRC [13], dass weiterhin zwei Artikel (bisher Art. 45 Verbot irreführender Kennzeichnung und Art. 75 Werbung) statt des Artikel 60 sowie eine Aufzählung der verbotenen Anpreisungen wie bisher in Artikel 45 beibehalten werden. Der Liste sollen Ausdrücke wie "sanft zur Haut", "hypoallergen", "biologisch abbaubar" hinzugefügt werden. Ebenfalls sollen verharmlosende Darstellungen (z.B. Schmetterling, Vogel oder Fisch auf blauen Grund) verboten werden.

pompieri [22] wünscht eine Ergänzung und Klärung für Unfallszenarien.

4 Ergebnisse zu einzelnen Artikeln oder Kapiteln

4.1 Anträge zu bestehenden Artikeln

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 Begriffe

AG, FR, GE, GR, LU, NW, OW, TG, ZG, chemsuisse [17] und VKCS [27] begrüßen die Neudefinition und Präzisierung der Begriffe im Bereich der Abgabe von Chemikalien in Abs. 2. Bst. a, b und c.

AG, AI, AR, BL, FR, GR, LU, NW, OW, TI, ZG, ZH, chemsuisse [17] und VKCS [27] beantragen, eine Definition des Begriffs „Gemisch“ mit gleicher Bedeutung wie die „Zubereitungen“ nach dem ChemG sei in geeigneter Form in die ChemV aufzunehmen und im weiteren Verordnungstext zu verwenden. Der Antrag wird mit der Harmonisierung mit der Terminologie des europäischen Rechts (insbesondere CLP-Verordnung) begründet.

AI schlägt darüber hinaus aus analogen Überlegungen die Definition "Erzeugnis" anstelle von "Gegenstand" vor.

SGV [03] und Suissetec [25] verlangen eine Präzisierung des Begriffs Herstellerin (vgl. Kapitel 3.6).

VD merkt an, dass in der Definition der Herstellerin in Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 die Nennung der Person fehlt, welche die Zusammensetzung ändert.

Greenpeace [14] vermisst eine Gruppierung der Begriffe und beantragt "Zubereitung" und "Aerosolpackung" zu definieren. In der Definition der "beruflichen Verwenderin in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 verlangt Greenpeace [14] die Streichung des Zusatzes: "- jede juristische Person, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht, um sie im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit zu verwenden;"

pharma [20] regt an auch die Begriffe "Kandidatenliste" und "gefährlicher Stoff" sowie "nicht gefährliche Zubereitungen" zu definieren.

pompieri [22] schlägt vor in der Definition der Expositionsszenarien auch die Risikosituationen zu beschreiben.

Artikel 3 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

pharma [20] schlägt vor auf Verweise möglichst zu verzichten und wo Verweise notwendig sind, die verwendeten Begriffe zu definieren.

2. Titel: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

1. Kapitel: Selbstkontrolle

1. Abschnitt: Grundsatz

Artikel 5

LU, NW, OW, TG und chemsuisse [17] regen an, dem einzigen Artikel in diesem Abschnitt den Titel „Grundsätze der Selbstkontrolle“ wegen seiner zentralen Bedeutung zuzuordnen.

AG, GR, LU, NW, OW, TG und chemsuisse [17] schlagen vor einen neuen Absatz 6 einzufügen:

"Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der Anforderungen an Personen, die eine Selbstkontrolle nach den Absätzen 1-4 durchführen müssen. Bei seiner Regelung berücksichtigt es die berufliche Aus- und Weiterbildung dieser Personen und die Schutzziele."

Für die im Rahmen der Selbstkontrolle durchzuführende Beurteilung, ob Stoffe und Zubereitungen das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können, für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien sowie für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern und nötigenfalls für die Erstellung von Stoffsicherheitsberichten und Expositionsszenarien verlange die schweizerische Chemikaliengesetzgebung keinerlei fachliche Qualifikation.

Diese Aufgaben seien äusserst anspruchsvoll und verlangen mit der Einführung des GHS noch deutlich mehr Fachwissen als bisher. Im Rahmen der vorliegenden Revision solle deshalb die Voraussetzung für die Schliessung dieser Lücke geschaffen werden. chemsuisse [17] schlägt vor, dem zuständigen Departement die Befugnis einzuräumen, auf dem Verordnungsweg Bestimmungen zu erlassen, die die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse von Personen regeln, die für die Selbstkontrolle nach Art. 5 ChemG und 26 USG verantwortlich sind.

VD regt an einen Absatz hinzuzufügen, der die Ausbildung und Qualifikation der Personen, die Sicherheitsdatenblätter erstellen, regelt (vgl. ähnliche Kommentare zu Art. 20). VD stellt fest, dass dies ohne eine vergleichbare Regelung in der EU eine Inländerdiskriminierung erzeugen kann.

GE beantragt, dass die Hersteller im Rahmen der Selbstkontrolle die Alterung insbesondere von Baumaterialien sowie den gesamten Lebenszyklus evaluieren müssen.

APDP.ch [04] vermisst das Vertrauen der Behörden in die Firmen. Es werde versucht jedes Detail zu regeln; schlussendlich seien aber die Firmen den Kunden gegenüber verantwortlich und tragen das Risiko.

FRC [13] beantragt die Methoden zu präzisieren nach denen die Firmen die Selbstkontrolle durchführen.

Greenpeace [14] verlangt die ersatzlose Streichung von Absatz 3, da diese Bestimmungen bereits in Absatz 2 enthalten seien.

2. Abschnitt: Einstufung von Stoffen und Zubereitungen

Artikel 6 Einstufung von Stoffen

AI, AR, BL, BS, LU, NW, OW, TG, VD, ZG und chemsuisse [17] beantragen den Begriff „offizielle Einstufung“ in Absatz 2 und 4 durch „harmonisierte Einstufung“ zu ersetzen.

Sie argumentieren, dass in der neuen europäischen CLP-Verordnung im Anhang VI eine Liste der „harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen“ geführt werde. Ihre Bedeutung und Verbindlichkeit habe sich im Gegensatz zur bisherigen „offiziellen Einstufung“ etwas verändert, sodass die dort aufgeführten Einstufungen nicht abschliessend sind und in jedem Fall durch die Herstellerin mit weiteren zutreffenden gefährlichen Eigenschaften zu ergänzen sind.

3. Abschnitt: Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen

Artikel 8 - 11

pharma [20] regt an statt der Verweise auf EU-Recht die Anforderungen in die Verordnung selbst aufzunehmen.

Artikel 8 Verpackung

BL wünscht bei den Anforderungen an die Verpackung eine Konkretisierung der Bestimmungen über die "Irreführung des Verbrauchers".

Artikel 10 Kennzeichnung

BL verlangt die Anforderungen an die Abmessung von Kennzeichnungen für Verpackungen mit Fassungsvermögen bis 3 Liter gemäss Anhang 1 der EU-CLP-Verordnung an geeigneter Stelle zu konkretisieren. Die Angabe "wenn möglich" erschwere die Durchsetzung angemessener Formate.

FRC [13] beantragt, dass das BAG einen Leitfaden erstellt der die Qualität der Kennzeichnungselemente garantiert, indem er eine Mindestgrösse für die Schrift, den Kontrast mit dem Hintergrund und die Grösse des Kennzeichnungsschildes definiert.

Artikel 12 Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften

Greenpeace [14] stellt den Antrag Absatz 1 Buchstabe b zu streichen, da es keine Mengenschwelle gebe, unter der gefährliche Chemikalien keine Gefahr darstellen.

pharma [20] wünscht, dass die bisher erteilten Ausnahmen weiterhin in gleichem Umfang Gültigkeit haben.

Artikel 14 und 15

pompieri [22] stellt fest, dass bei Einsätzen die Kenntnis der Identität der Chemikalie notwendig sei. Dem solle Rechnung getragen werden.

Artikel 15 Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung

VD stellt fest, dass der Begriff CAS (Chemical Abstract Services) nicht definiert ist.

4. Abschnitt: Expositionsszenarien und Sicherheitsdatenblatt für Stoffe und Zubereitungen

Artikel 16 Pflicht zur Erstellung eines Expositionsszenarios

Greenpeace [14] schlägt eine ersatzlose Streichung der Ausnahmen in Absatz 3 vor, da bei Abgabe von Chemikalien in Mengen von 1 Tonne oder mehr für eine Verwendung zwingend ein Expositionsszenario erstellt werden solle.

Artikel 19 Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts

Greenpeace [14] verlangt in Buchstabe d die Senkung der Grenze für gefährliche Stoffe auf 0.1 Gewichtsprozent, resp. 0.1 Volumenprozent, analog den Bestimmungen in Artikel 19, Buchstaben e und f.

Artikel 20 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung

AG, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SO, ZG, ZH, chemsuisse [17] und VKCS [27] regen an, das EDI solle gemäss Absatz 3 minimale fachliche Qualifikationen der Erstellerinnen und Ersteller von Sicherheitsdatenblättern festlegen. Der Antrag wird mit der schlechten Qualität vieler Sicherheitsdatenblätter begründet. ZG schlägt vor, die Bedeutung der Sicherheitsdatenblätter und die Konsequenzen eines Verzichts auf Minimalvorschriften hinsichtlich der fachlichen Kenntnisse im Erläuterungsbericht darzustellen.

pharma [20] fordert aus Gründen der Rechtssicherheit die Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt in einem Anhang der ChemV zu regeln, statt auf EU-Recht zu verweisen.

Artikel 21 Pflicht zur Übermittlung des Sicherheitsdatenblattes

LU, NW, OW, TI und chemsuisse [17] begrünnen die Präzisierung, dass auch Händlerinnen ein Sicherheitsdatenblatt abzugeben ist.

ZH regt an, eine regelmässige Überprüfung und ggf. Anpassung der Übermittlungsmöglichkeiten des Sicherheitsdatenblattes nach Abs. 3 Bst. c vorzunehmen entsprechend dem Stand der Technik, der sich ständig weiterentwickelt.

FRC [13] beantragt, dass auch private Verwenderinnen das SDB anfordern dürfen.

Greenpeace [14] empfiehlt am Ende von Absatz 1 aus sprachlichen Gründen das „nur“ zu streichen und ersucht um Ergänzung des Absatz 2 Buchstabe a mit „nach Artikel 19 Buchstaben a-g“ (anstelle a-c) unter gleichzeitiger ersatzloser Streichung von Absatz 2 Buchstabe b.

pharma [20] begrüsst die Bestimmung für die Abgabe im Detailhandel in Absatz 1 sowie Absatz 3 Buchstabe c (Abgabe auf Papier auf Verlangen) und fragt, ob Absatz 2 auch für die Abgabe im Detailhandel gelte.

2. Kapitel: Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe

1. Abschnitt: Anmeldung neuer Stoffe

Artikel 24 Anmeldepflicht

VD regt in der französischen Sprachversion eine Harmonisierung der Begriffe, die die Freisetzung der Stoffe bezeichnen, innerhalb des Artikels 24 (Abs. 1 Bst c "rejetée", Abs. 3 "libération") und mit Artikel 56 ("dispersion") an.

Art. 25 Massgebende Menge eines Stoffes

ECOSWISS [09], SKW [23], ScInd [24], Textiles [26], VSS [29], VSLF [30] möchten die "massgebende Menge" direkt auf die in der Schweiz relevante Menge beziehen (vgl. 3.4) und schlagen deshalb die Streichung der Buchstaben a und d vor. Der Text zu Buchstabe c solle lauten "wenn der Stoff ausserhalb der Schweiz hergestellt wird die pro Jahr in die Schweiz eingeführte Menge;"

5. Abschnitt: Berechtigung zum Inverkehrbringen

Artikel 41 Inverkehrbringen von mitteilungspflichtigen Stoffen

Greenpeace [14] macht sich für eine Verlängerung der Frist auf 60 Tage wie bei Anmeldungen (Artikel 40) stark.

3. Titel: Pflichten der Herstellerin nach dem Inverkehrbringen

1. Kapitel: Berücksichtigung neuer Erkenntnisse für die Beurteilung, Einstufung und Kennzeichnung

Artikel 44 Neubeurteilung von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

VD und Greenpeace [14] wünschen eine Präzisierung des Ausdrucks in Buchstabe c "in wesentlichen grösseren Mengen als bisher". Für Greenpeace [14] soll ebenfalls der Begriff „Abweichungen“ in Buchstabe d quantifiziert werden.

3. Kapitel: Meldepflicht

Artikel 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen

AG, AI, AR, LU, NW, OW, TG, TI, Greenpeace [14], chemsuisse [17] stellen den Antrag, Artikel 48 dahingehend anzupassen, dass die Herstellerin die in Artikel 19 genannten Stoffe und Zubereitungen spätestens mit der erstmaligen Abgabe an Dritte oder der erstmaligen beruflichen oder gewerblichen Verwendung der Anmeldestelle melden muss. Damit die Notfallauskunft von Anfang an sichergestellt sei, müssen Informationen daher spätestens mit dem Erscheinen eines Produktes auf dem Markt oder mit dessen Verwendung im Produktregister gemeldet sein.

Für die Unternehmen ergebe sich daraus laut AG, Greenpeace [14], chemsuisse [17] kein Mehraufwand, da die erforderlichen Daten im Rahmen der Selbstkontrolle bereits vor dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens erarbeitet werden und spätestens dann in jedem Fall verfügbar seien.

Artikel 51 Form der Meldung und der erweiterten Meldung

LU, NW, OW, TG, chemsuisse [17] beantragen eine Erweiterung des Buchstaben a "*auf elektronischer Vorlage*, elektronisch in dem von der Anmeldestelle verlangten Format *oder, in begründeten Fällen, auf elektronisch verarbeitbarer Papiervorlage*". AI und AR unterstützen dies ohne eine Formulierung vorzuschlagen. ZG schlägt die Formulierung "oder auf elektronisch ausgefülltem Papierformular" vor. Für Betriebe (in der Regel Kleinunternehmen), die nur einzelne Produkte in Verkehr bringen, sei es unverhältnismässig, sich die Kenntnisse für eine elektronische Meldung aneignen zu müssen. Daher sei die Möglichkeit für die Meldung auf Papier im begründeten Ausnahmefall weiterhin vorzusehen. Chemsuisse [17] weist ausserdem auf die Wichtigkeit einer elektronischen Schnittstelle für die Meldenden hin.

Artikel 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

pharma [20] verlangt eine Erhöhung der Ausnahme in Buchstabe i auf 500 ml.

4. Titel: Verhaltensregeln im Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 55 Berücksichtigung der Angaben der Herstellerin

AG, BL, BS, LU, NW, OW, TG, TI, ZG, chemsuisse [17] schlagen eine Erweiterung von Absatz 2 vor: "Die auf der Verpackung, *der Kennzeichnung* und dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise ..." Der Vorschlag stützt sich auf die Möglichkeit nach Artikel 31 der CLP-Verordnung für gewisse Fälle, in denen die Gefahrenkennzeichnung nicht auf der Verpackung angebracht werden kann, Ausnahmen

vorzusehen. In diesen Fällen seien insbesondere Angaben zu berücksichtigen, die sich nicht auf der Verpackung befinden.

Artikel 57 Aufbewahrung

Mit der gleichen Begründung wie zu Art. 55 schlagen AG, LU, NW, OW, TG, TI und chemsuisse [17] eine Ergänzung von Abs. 1 vor: "... sind die auf der Verpackung, *der Kennzeichnung* und dem Sicherheitsdatenblatt ..."

LU, NW, OW, TG und Chemsuisse [17] beantragen folgende Ergänzung von Abs. 6 Bst. c: "... den Anforderungen nach Artikel 35 Absätze 1 und 3 *sowie Abs. 2 erster Satz* der EU-CLP-Verordnung entsprechen." Es solle klar werden, dass insbesondere die Neugier von Kindern nicht geweckt werden soll.

pharma [20] fordert die Anforderungen an die Verpackung nach Absatz 6 direkt in der Verordnung zu umschreiben.

Artikel 60 Werbung

FRC [13] beantragt die Aufzählung in Absatz 2 um Begriffe wie "95% natürlich" zu erweitern.

Nach Meinung von pharma [20] werde in den Absätzen 3 und 4 nicht klar, für welche Produkte die Bestimmungen gelten. pharma [20] schlägt auch hier den Verzicht auf Verweise vor.

pharma [20] regt an, in Absatz 5 das Wort "Verwendungen" durch "Verwendungszwecke" zu ersetzen.

2. Kapitel: Umgang mit Stoffen und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Artikel 61 Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

VD hält fest, dass die Kriterien für die Aufnahme in die Gruppen 1 und 2 nicht klar seien, vor allem bei Zubereitungen, die Stoffe der Gruppen 1 und 2 enthalten. Die Erstellung einer Reihenfolge, die z.B. die Stoffe der Gruppe 1 aus der Gruppe 2 ausschliesst, sei vorzuziehen.

FRC [13] stellt fest, dass die Unterscheidung der Produkte der Gruppe 1 und 2 schwierig sei. Deshalb solle die Informationskampagne intensiviert werden.

Artikel 62 Aufbewahrung

LU, NW, OW, TG und chemsuisse [17] schlagen vor Absatz 3 anzupassen, indem "entsprechenden" Gefahrensymbolen durch "zutreffenden" ersetzt wird, da mit der gewählten Formulierung („entsprechenden“) angenommen werden könne, dass nur jene Gefahrensymbole oder Gefahrenpiktogramme, welche für die Zuteilung in die Gruppe 1 oder 2 relevant sind, anzubringen seien.

AG, BL, BS, FR, GR, LU, NW, OW, TG, ZH und chemsuisse [17] und VKCS [27] beantragen einen neuen Absatz nach Absatz 3 einzufügen, der besagt, dass Chemikalien mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften nicht auf offenen unbeaufsichtigten Verkaufsregalen ausserhalb von Verkaufsräumen aufbewahrt oder angeboten werden dürfen. Dies wird damit begründet, dass gesundheitsgefährliche Chemikalien, für welche die Selbstbedienung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, auf Verkaufsregalen vor Tankstellenshops oder vor Ladengeschäften entlang von Trottoirs, angeboten werden und somit auch Kindern frei zugänglich seien. Hierdurch entstehe eine beträchtliche Gefährdung.

Mit dem geschilderten Verhalten verstiesse die Händler regelmässig gegen die Sorgfaltspflichten, indem die Sicherheitsratschläge S2 (bzw. P102 „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“) nicht eingehalten werden. Die beantragte Ergänzung stelle daher keine Verschärfung des Rechts, sondern eine Klarstellung dar.

Artikel 63 Ausschluss der Selbstbedienung

AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, TI, ZH, Greenpeace [14], chemsuisse [17], pharma [20] und VKCS [27] lehnen eine Ausnahme vom Ausschluss der Selbstbedienung für Chemikalien der Gruppe 2 in Fällen, in denen die Informationspflicht nach Artikel 65 Abs. 2 wahrgenommen wird, ab und verlangen explizit oder implizit eine Streichung des neu eingeführten Bst. b in Abs. 2.

Der Antrag wird damit begründet, dass der Hauptzweck des Ausschlusses der Selbstbedienung die Sicherstellung einer kompetenten Beratung bei der Abgabe sei, weshalb bisher die zwei Bestimmungen immer als enge Verknüpfung betrachtet wurden. Die Spaltung dieser engen Verknüpfung führe in der vorgeschlagenen Form dazu, dass die Beschränkung der Selbstbedienung obsolet werde.

Die Erfahrungen aus dem Vollzug zeigen, dass die Selbstbedienungsbeschränkung gut eingehalten werde und verhältnismässig wenig Probleme verursacht. Hingegen werde die Informationspflicht nur sehr mangelhaft umgesetzt.

BE und Chemsuisse [17] halten es für nicht realistisch, dass die vorgeschriebene Information über erforderliche Schutzmassnahmen und zur Entsorgung während des normalen Bezahlvorgangs und durch das Kassenpersonal sichergestellt werden kann.

Von der Ausnahme würden voraussichtlich insbesondere Grossverteiler aktiv Gebrauch machen hauptsächlich für ätzende Reinigungsmittel sowie für Produkte, die bei unsachgemässer Verwendung Chlorgas entwickeln.. Erleichterungen beim Handel solcher Produkte seien jedoch im Hinblick auf die hohen und steigenden Unfallzahlen in diesem Bereich nicht anzustreben.

Die Platzierung von Chemikalien der Gruppe 2 in Verkaufsregalen stehe schliesslich im Widerspruch zu Artikel 62 Abs. 2, wonach diese Produkte für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren sind.

Gemäss ASA [05] und VSF [34] widerspreche der Ausschluss von der Selbstbedienung für mit H372 (Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition) gekennzeichnete Produkte dem geltenden europäischen Recht. Davon betroffen werden durch die Umklassierung von Styrol (H372 ab 1.1.2016) künftig Produkte sein, welche derzeit im do-it-yourself Bereich in Selbstbedienung angeboten werden.

IG DHS [16] und Coop [32] fordern die Streichung des Artikels 63 mit Hinblick auf das EU-Recht. Mit Artikel 65 Absatz 2 sei weiterhin sichergestellt, dass die KonsumentInnen über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die sachgerechte Entsorgung informiert werden müssen.

Artikel 64 Abgabebeschränkungen

pharma [20] verlangt Absatz 3 so umzuformulieren, dass keine Prüfpflicht bzgl. der "Urteilsfähigkeit" für die Abgabestelle besteht.

Artikel 65 Besondere Pflichten bei der Abgabe

BL schlägt vor, die Abgabevorschriften für den Versandhandel (z.B. Internet) von Chemikalien der Gruppe 2 auf Verordnungsebene (z.B. durch einen neuen Abs. 2bis) zu konkretisieren. Dies sei notwendig, da eine Wahrnehmung der Abgabevorschriften beim Versandhandel nur beschränkt möglich sei.

Artikel 66 Sachkenntnis bei der Abgabe

LU, NW, OW, TI und chemsuisse [17] regen eine Überarbeitung und Ergänzung der Formulierung in Abs. 1 Bst. a. an:

"Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 1 *an berufliche Verwenderinnen, welche diese nicht weiter in Verkehr bringen*, abgibt.", da so ein unter dem 1. Titel definierter Begriff verwendet werde.

BE beantragt Abs. 1 wie folgt zu formulieren, um sicherzustellen, dass nicht nur das Verkaufspersonal sondern auch Personen, die beraten, über Sachkenntnis verfügen:

" Über Sachkenntnis muss verfügen, wer gewerblich:

- a. Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 1 an beruflicher Verwenderinnen abgibt oder diese über die Anwendung der Stoffe und Zubereitungen berät;
- b. Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2 an private Verwenderinnen abgibt oder diese über die Anwendung der Stoffe und Zubereitungen berät.

TG regt an Abs. 1 so zu ergänzen, dass in Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht nach Art. 8 ChemG die Weitergabe der erforderlichen Informationen über die nötigen Schutzmassnahmen und die vorschriftsmässige Entsorgung entlang der ganzen Lieferkette sichergestellt ist.

TI beantragt die Anpassung und Harmonisierung der Terminologie in der italienischen Version (ChemV und Sachkenntnisverordnung) in "competenze tecniche".

LU, NW, OW, TI, chemsuisse [17] schlagen eine Anpassung der Formulierung im Abs. 2 vor, da die Kann-Formulierung hier nicht angebracht sei: "Das EDI ~~kann regeln~~ regelt." Laut chemsuisse habe das EDI die Anforderungen an die Sachkenntnis genauer zu regeln, da die Vorgaben in der ChemV nicht in ausreichendem Detaillierungsgrad aufgeführt werden können.

FR, GR, LU, NW, OW, TG, TI, ZH, chemsuisse [17] und VKCS [27] schlagen vor Abs. 3 um Art. 10 ChemRRV (Weiterbildungsverpflichtung für Inhaber von Fachbewilligungen) zu ergänzen: Artikel 10 und 11 der Chemikalien-Risikoreduktion-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) ~~gilt~~ gelten sinngemäss. Die Notwendigkeit zur Weiterbildung ergebe sich konkrete aus dem Systemwechsel bei der Kennzeichnung (GHS), wegen regelmässiger Neueinstufungen von Stoffen und auch im Hinblick auf die dynamische Entwicklung bei den stoffspezifischen Beschränkungen und Verboten.

pharma [20] verweist auf seinen Kommentar zu Artikel 63.

SKW [23] und ScInd [24] plädieren für eine pragmatische Handhabung von Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b.

Artikel 69 Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen

AG, BE, BL, FR, GE, GR, VD, JU, LU, NE, NW, OW, SO, TG, TI, ZG, ZH, Greenpeace [14], chemsuisse [17] und VKCS [27] beantragen im Abs. 1 die Sachkenntnispflicht für die Abgabe von Pfeffersprays an private Verwenderinnen durch Verweis auf Art. 66 beizubehalten.

Dies wird damit begründet, dass Pfeffersprays offensichtlich kritische Produkte mit umstrittenem Gesamtnutzen seien, bei denen deshalb kein Anlass bestehe, ihre Abgabe weiter zu fördern. Da die Chemikaliengesetzgebung kein vergleichbar geeignetes Instrument anbiete, um sicher zu stellen, dass Abwehrsprays nur durch entsprechend zuverlässige Händler abgegeben werden, betrachten die Antragsteller das Erfordernis der Sachkenntnis als hinreichend geeignetes „Selektionskriterium“.

Mit der Schaffung spezifischer Sachkenntniskurse, deren Anforderungen an das Zielpublikum bzw. die betroffenen Produkte angepasst sind, könnte sichergestellt werden, dass den betroffenen oft branchenfremden Händlern die relevanten Abgabebestimmungen vermittelt werden.

Darüber hinaus weisen BE, BL, TG, chemsuisse [17] und VKCS [27] darauf hin, dass Abwehrsprays zweckmässigerweise nicht in der ChemV sondern in der Waffengesetzgebung zu regeln sind, da sie bestimmungsgemäss gegen Menschen eingesetzt werden.

3. Kapitel: Umgang mit besonders besorgniserregenden Stoffen

Artikel 70 Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe

Greenpeace [14] setzt sich für folgende Formulierung von Absatz 2 ein: "Stoffe der Kandidatenliste, die in Anhang XIV der EU-REACH-Verordnung aufgelistet sind, werden in Anhang 1.17 ChemRRV aufgenommen."

pharma [20] begrüsst die Aufnahme der Kandidatenliste in Anhang 3.

Artikel 71 Gegenstände, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten

FRC [13] beantragt mit Bezug auf Absatz 2 Buchstabe b, dass die Verbraucher nicht auf Verlangen nach 45 Tagen, sondern direkt auf der Verpackung über besonders besorgniserregende Stoffe im Gegenstand informiert werden. Wohingegen Greenpeace [14] vorschlägt, dass die Information der privaten Verwenderinnen "unaufgefordert" zu erfolgen habe.

6. Titel: Vollzug

1. Kapitel: Bund

2. Abschnitt: Überprüfung alter Stoffe

Artikel 81

APDP.ch [04] lehnt das Verfahren nach Ziffer 3 mit der Belastung einer Herstellerin mit aller Deutlichkeit ab.

Greenpeace [14] weist darauf hin, dass der Einschub „ne concerne que d et i“ am Ende von Absatz 2 in der deutschen Version gestrichen werden soll.

3. Abschnitt: Überprüfung der Selbstkontrolle und Überwachung

Artikel 82 Überprüfung der Selbstkontrolle

APDP.ch [04] vermisst in Ziffer 6 (aber auch generell in der ganzen ChemV) einen Hinweis auf Ausverkaufsfristen und verlangt, dass ein Stoff, ein Handelsprodukt, nach dem Rückzug der Bewilligung noch während mindestens einem Jahr ausverkauft und noch während mindestens einem weiteren Jahr aufgebraucht werden darf.

4. Abschnitt: Anpassungen der technischen Vorschriften

Artikel 85

BL, BS, FR, GR, LU, NW, OW, ZH, chemsuisse [17] und VKCS [27] begrüssen grundsätzlich den Vorschlag, dass technische Anforderungen der Anhänge 2, 3 und 4 zukünftig durch die Bundesämter angepasst werden sollen.

Gleichzeitig weisen BS, FR, GR, LU, NW, OW, ZH, chemsuisse [17] und VKCS [27] darauf hin, dass die interessierten Kreise über die Änderungen rechtzeitig informiert werden sollen. Bei relevanten Änderungen seien die interessierten Stakeholder vorab zu begrüssen.

5. Abschnitt: Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an Dritte

Artikel 86

Greenpeace [14] beantragt den Artikel zu streichen, da diese Aufgaben den staatlichen Behörden vorbehalten bleiben sollen.

6. Abschnitt: Gebühren

Artikel 87

APDP.ch [04] merkt an, dass die Gebühren für KMU zu hoch seien.

SKW [23] vertritt die Meinung, dass die Gebühren bei Anmeldungen von neuen Stoffen in der Schweiz sich nur auf die Mengen in der Schweiz beziehen dürfen.

2. Kapitel: Kantone

2. Abschnitt: Überwachung des Umgangs und Förderung umweltgerechten Verhaltens

Artikel 91

BL, LU, NW, OW, TG, TI und chemsuisse [17] regen die Ergänzung um Art. 69 im Abs. 1 an, da auch die Umgangsbestimmungen, welche die Selbstverteidigungsprodukte betreffen (Artikel 69) durch die Kantone zu überwachen seien.

4.2 Anträge zu den Anhängen

Anhang 1 Entsprechungen von Ausdrücken, Erlassen und einzelnen Bestimmungen

Ziffer 1

VD regt eine Harmonisierung der Abkürzung für den Begriff "Caisse national d'assurance" an. Entweder sei CNA oder SUVA durchgehend in der französischen Version zu verwenden.

Chemsuisse [17] weist darauf hin, dass der Verweis beim Begriff des „Zwischenproduktes“ angepasst werden soll (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d j).

AG, LU, NW, OW, TG, ZG und chemsuisse [17] regen an, dem Begriff des „Verbrauchers“ solle ebenfalls die schweizerische Entsprechung („private Verwenderin“) gegenübergestellt werden. Dies da der Begriff der „Verbraucher“ im EU-Recht nur private Endverbraucher bezeichne. Es sei klarzustellen, dass „berufliche Verwender“ im Sinn der Chemikalienverordnung damit nicht gemeint seien (vgl. „nachgeschaltete Anwender“).

LU, TG und chemsuisse [17] schlagen vor, die Entsprechung des Begriffs „Hersteller, Lieferant, Importeur, nachgeschalteter Anwender“ zu verifizieren und gegebenenfalls zu differenzieren.

Die Entsprechung des Begriffs „Hersteller, Lieferant, Importeur nachgeschalteter Anwender“ sei nicht zutreffend bzw. nicht verständlich:

- Der Verweis auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c könne nicht gefunden werden.
- Der „Lieferant“ nach dem europäischen Recht habe nicht automatisch Herstellerpflichten nach schweizerischem Recht. Es handele sich dabei am ehesten um einen „Inverkehrbringer“ im Sinn des ChemG (vgl. Artikel 2 Nr. 26 der CLP-Verordnung bzw. Artikel 3 Nr. 32 der REACH-Verordnung). Der Begriff sei separat gegenüberzustellen.
- Ebenso habe der „nachgeschaltete Anwender“ nach dem europäischen Recht normalerweise keine Herstellerpflichten nach schweizerischem Recht. Es handele sich vielmehr um eine „berufliche Verwenderin“ nach der Definition in der Chemikalienverordnung (vgl. Artikel 2 Nr. 19 der CLP-Verordnung bzw. Artikel 3 Nr. 13 der REACH-Verordnung). Er sei daher separat aufzuführen.

ALANTANA [31] wundert sich, dass „Ist ein Stoffsicherheitsbericht vorgeschrieben“ gleichgesetzt wird mit „Müssen dem SDB Expositionsszenarien beigefügt werden“, da es sich hierbei um unterschiedliche Dinge handele.

Ziffer 2

LU, TG und chemsuisse [17] empfehlen, die Bezeichnungen der in Ziffer 2 aufgeführten EU-Erlasse zu überprüfen und an den aktuellen Stand anzupassen, da mehrere der aufgeführten Erlasse durch neue ersetzt worden seien.

Anhang 2 Liste der massgebenden technischen Vorschriften

Ziffer 1 und 4

LU, TG und chemsuisse [17] schlagen zur besseren Lesbarkeit eine Ergänzung der Verweise auf die Fassung der CLP-Verordnung vor (1. ATP, 2. ATP etc.).

Ziffer 4

In Absatz 3 schlagen BS, LU, TG, ZG und chemsuisse [17] vor, die Formulierung bezüglich des Begriffes „nach bisherigem Recht“ zu präzisieren.

Anhang 3 Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Kandidatenliste)

FRC [13] beantragt sicherzustellen, dass solche Stoffe nicht mehr in Spielzeugen zugelassen werden.

Anhang 5 Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

FRC [13] hält die Ausnahme für Produkte in Verpackungen von bis zu 1 kg für wassergefährdende umweltgefährliche Produkte für absurd.

Anhang 6 Änderung anderer Erlasse

1. Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

AG, BS, FR, GL, LU, NW, OW, TG, chemsuisse [17] und VKCS [27] begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Art. 43 und 45 der VBP.

BL beantragt, Artikel 43 dahingehend zu ergänzen, dass die Abgabe aller Biozidprodukte, die als besonders gewässergefährdend, d.h. mit N; R50/53 bzw. Aquatic Acute 1 oder Aquatic Chronic 1 eingestuft sind, den Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 2 unterstellt ist, und zwar unabhängig von der Verpackungsgrösse der Produkte. (Begründung siehe unten bei Pflanzenschutzmittelverordnung.)

2. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)

AG, AI, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SH, TG, ZH, chemsuisse [17] und VKCS [27] begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Art. 64 und 65 PSMV.

Sie beantragen, Artikel 64 dahingehend zu ergänzen, dass die Abgabe aller Pflanzenschutzmittel, die besonders gewässergefährdend, d.h. mit N; R50/53 bzw. Aquatic Acute 1 oder Aquatic Chronic 1 eingestuft sind, den Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 2 unterstellt ist, und zwar unabhängig von der Verpackungsgrösse der Produkte.

In Verbindung mit Art. 63 ChemV des Entwurfs, der Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2 von der Selbstbedienung ausschliesst, dürfen Pflanzenschutzmittel in Gebinden mit 1 kg oder weniger Inhalt in der Selbstbedienung angeboten werden. Da diese Wirkstoffe schon in niedrigsten Konzentrationen nachteilige Effekte auf Wasserorganismen ausüben, sei der richtige Umgang auch für Mittel relevant, die in kleinen Gebinden in Verkehr gebracht werden. Auf die Beschränkung der Informations- und Sachkenntnispflicht auf Pflanzenschutzmittel in Verpackungen von mehr als 1 kg sei daher zu verzichten.

Die besondere Behandlung von Pflanzenschutzmitteln sei gerechtfertigt, da diese bestimmungsgemäss in die Umwelt freigesetzt werden. Resultate aus der Umweltbeobachtung zeigen, dass der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für Haus und Garten oft nicht umweltgerecht sei. Zum einen werden die gesetzlichen Verwendungsverbote und -einschränkungen nur ungenügend beachtet, zum anderen werden Spritzmittelreste und Wasser, das zum Spülen der Spritzgeräte verwendet wurde, über die Kanalisation entsorgt. Dadurch gelangen die Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln in die ober- und unterirdischen Gewässer, wo sie Tiere und Pflanzen schädigen und das Trinkwasser gefährden.

SH ergänzt, dass zudem an geeigneter Stelle festzulegen sei, dass Pflanzenschutzmittel für private Verwender nur in Form von gebrauchsfertigen Produkten angeboten werden dürfen. Schliesslich sei ein Abgabeverbot von Pflanzenschutzmitteln an private Anwender zumindest zu prüfen.

4.3 Neu zu definierende Artikel

BE, GL, LU, SH, ZG und ZH beantragen, dass in einem neuen Artikel klargestellt wird, dass jede Verkaufsstelle, die gefährliche Stoffe abgibt, Reste dieser Produkte auch wieder von nicht-gewerblichen Verwenderinnen zurücknimmt. Der Antrag stützt sich auf Artikel 22 ChemG und den zugehörigen Botschaftstext. Nur durch eine grosse Dichte an Rücknahmestellen könne der Schutz gewährleistet werden.

BL verlangt einen neuen Artikel zur Rücknahmepflicht, da damit eine Inkonsistenz der ChemV im Vergleich zur VBP und PSMV geschlossen werde.

4.4 Weitere Anträge zur Änderungen anderer Erlassen

VBP und PSMV siehe 4.2, Anhang 6

Verordnung des EDI über die Sachkenntnis (VSK, SR 813.131.21)

Zum Artikel 3 "Grundwissen" beantragen BE, BL, BS, FR, LU, NW, OW, TG, ZH und chemsuisse [17], dass eine konkrete Verpflichtung zur Weiterbildung für alle Inhaber von Ausweisen, die vor 2009 erworben wurden, vorzusehen sei. Diese Weiterbildungen müssen vom BAG anerkannt sein und von den Teilnehmern mit einem entsprechenden Dokument nachweisbar sein.

Dies aufgrund der substanziellen Änderungen des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems und der dadurch ausgelösten Neustrukturierung der Folgepflichten, die eine allgemeine konkrete Weiterbildungsverpflichtung für alle Inhaber von Ausweisen und anerkannten Abschlüssen rechtfertige, die vor 2009, d.h. vor der erstmaligen Einführung von GHS im schweizerischen Recht, erworben wurden.

So könne sichergestellt werden, dass alle sachkundepflichtigen Abgeber die geänderten kennzeichnungsabhängigen Abgabepflichten erkennen, die GHS-Kennzeichnung verstehen und ihre Kunden angemessen über die neue Kennzeichnung und deren Bedeutung informieren können.

TI schlägt eine generelle Weiterbildungspflicht nach fünf bis zehn Jahren vor.

Ausserdem verlangen BE, BS, LU, NW, OW und chemsuisse [17] die Anforderungen an das Grundwissen so anzupassen, dass Sachkenntniskurse vermehrt auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen ausgerichtet werden können.

Der Antrag wird damit begründet, dass die Informationspflicht bei der Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 an die breite Öffentlichkeit nur sehr mangelhaft umgesetzt werde. Dies sei unter anderem auf die Tatsache zurückzuführen, dass Sachkenntniskurse sehr allgemein gehalten werden und somit die speziellen Bedürfnisse einzelner Branchen nicht berücksichtigt werden können.

Die Anforderungen an die Informationspflicht sowie die Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kursteilnehmer für Händler von Chemikalien der Gruppe 1, im Detailhandel mit Produkten der Gruppe 2 oder bei der Abgabe von Pfeffersprays (vgl. Antrag zu Artikel 69) seien jeweils grundsätzlich unterschiedlich. Es sei überdies zweckmässig, auch für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln ein speziell darauf zugeschnittenes Grundwissen im Rahmen der Sachkenntnis zu etablieren (vgl. Antrag zur Anpassung von Artikel 64 der PSMV).

TI beantragt die Terminologie im Italienischen zu harmonisieren und für Sachkenntnis "conoscenze tecniche" zu verwenden.

Anhang 1: Liste mit den Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer

Abkürzung	Name
Kantonsregierungen	
AG	Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Aarau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Appenzell
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Herisau
BE	Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Le Conseil-exécutif du canton de Berne, Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, Liestal
BS	Regierungsrat des Kantons Basel - Stadt, Basel
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg, Freiburg Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg
GE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève
GL	Landesstatthalter des Kantons Glarus, Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubündens, Chur La regenza dal chantun Grischun, Cuiria Il Governo del Cantone dei Grigioni, Coira
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont
LU	Regierungsrat des Kantons Luzern, Luzern
NE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Stans
OW	Landstatthalter und Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden, Sarnen
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern, Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau, Frauenfeld
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato, Bellinzona
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, Altdorf
VD	Département du territoire et de l'environnement, Canton de Vaud
VS	Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten Conseil d'Etat du Canton du Valais, Sion
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug, Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich
Dachverbände	
SAV [01]	Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich
SBV [02]	Schweizerischer Bauernverband, Brugg
SGV [03]	Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Bern
übrige Organisationen	
APDP.ch [04]	Association Pflanzenschutz; C/O SINTAGRO AG; Langenthal
ASA [05]	Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie, Zürich
ARV [06]	Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz, Kloten
AGVS [07]	Auto Gewerbe Verband Schweiz, Bern
Swissmem [08]	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Zürich
ECOSWISS [09]	Eco Swiss, Zürich
EV [10]	Erdöl-Vereinigung, Zürich
FSKB [11]	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, Bern
FER [12]	Fédération des Entreprises Romandes, Genf
FRC [13]	Fédération romande des consommateurs, Lausanne
Greenpeace [14]	Greenpeace Schweiz, Zürich

H+ [15]	H+ Schweizer Spitäler, Bern
IG DHS [16]	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz, Herr Beat Gerber, Bern
chemsuisse [17]	Kantonale Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse), c/o Zehnder Willy, AVS, Chemiesicherheit, Aarau
KF [18]	Konsumentenforum kf der deutschen Schweiz, Bern
SUVA [19]	Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA, Luzern
pharma [20]	Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse, Liebefeld
SDV [21]	Schweizerischer Drogistenverband, Biel
pompieri [22]	Schweizerischer Feuerwehrverband, Gümligen
SKW [23]	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW), Zürich
ScInd [24]	Scienceindustries, Zürich
Suissetec [25]	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband, Zürich
Textiles [26]	Textilverband Schweiz, Zürich
VKCS [27]	Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Bern
VLO [28]	Vereinigung Lieferfirmen für Oberflächentechnik
VSS [29]	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie VSS-Lubes, Zürich
VSLF [30]	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie, Winterthur
nicht direkt begrüßte Anhörungsteilnehmer	
ALANTANA [31]	ALANTANA-Gruppe
Coop [32]	Coop-Genossenschaft, Basel
EPFL [33]	Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne; Direction de la Séction de chimie et de génie chimique, Lausanne
VSF [34]	Verband Schweizerischer Farbenfachhändler, Wallisellen

Anhang 2: Verteilerliste der begrüßten Stellen

Verteilerliste / Liste des destinataires / Elenco dei destinatari

Kantone und Fürstentum Liechtenstein / Cantons et Principauté du Liechtenstein / Cantoni e il Principato del Liechtenstein

- Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, Postfach, 9100 Herisau
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 840, 3000 Bern 8
- Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, Postfach, 4001 Basel
- Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
- Chancellerie d'Etat du canton de Genève, Case postale 3964, 1211 Genève 3
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Chancellerie d'Etat du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, Postfach 1562, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Regierungsgebäude, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Cancelleria dello Stato Ticino, Residenza governativa, 6501 Bellinzona
- Standeskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Chancellerie d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1950 Sion
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, FL - 9490 Vaduz
- Konferenz der Kantonsregierungen, Sekretariat, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 444, 3000 Bern 7

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières suisses de l'économie / Confederazioni di business a livello nazionale

- economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5200 Brugg
- Schweizerischer Gewerbeverband, Postfach, 3001 Bern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Postfach, 3000 Bern 23
- FSD/VSS, c/o Centre patronal, Kapellenstrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern

Übrige Organisationen / D'autres organisations / altre organizzazioni

- Aluminium-Verband Schweiz, Hallenstrasse 15, Postfach, 8024 Zürich
- APDP.ch - Association Pflanzenschutz; Herrn Burkhard; C/O SINTAGRO AG; Chasseralstrasse 1, 4900 Langenthal
- Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie PVCH, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- ARBIT - Arbeitsgemeinschaft Bitumen, Postfach 723, 4125 Riehen (Die Einladung zur Stellungnahme wurde auch nach Nachforschung der Adresse retourniert)
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Murbacherstrasse 34, Postfach 111, 4013 Basel

- Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana, segretaria generale, Via Polar 46, c.p. 165, 6932 Lugano-Breganzona
- Association des Industries Chimiques Genevoises, 98, rue de Saint-Jean, Case postale 5278, 1211 Genève 11
- Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie ASA, Bahnhofstrasse 37, 8001 Zürich
- Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz ARV, Gerbegasse 10, 8302 Kloten
- Autogewerbe-Verband der Schweiz AGVS, Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern
- Auto-Schweiz, Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern
- CARBURA, Postfach 3825, 8021 Zürich 1
- Cemsuisse, Marktgasse 53, 3011 Bern
- Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz suissepro, Hansueli Amsler, Novartis Pharma AG, Lichtstrasse 35, WSJ-503.12, 4002 Basel
- Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED), Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern
- Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Postfach 620, 8037 Zürich
- Eco Swiss, Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich
- Erdöl-Vereinigung EV, Spitalgasse 5, 8001 Zürich
- Fachverband der Beleuchtungsindustrie FVB, Radgasse 3, Postfach 3377, 8021 Zürich
- Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern
- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, Obstgartenstrasse 28, Postfach 28, 8042 Zürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz (FKS), Postfach 213, 5401 Baden
- Fédération des Entreprises Romandes FER, 98, rue de Saint-Jean, Case postale 5278, 1211 Genève
- Federation of the Swiss Watch Industry FH, rue de l'Argent 6, 2502 Bienne
- Fédération romande des consommateurs, rue de Genève 7, Case postale 6151, 1002 Lausanne
- Fenaco, Erlachstrasse 5, Postfach, 3001 Bern
- Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, Christoffelgasse 7, 3011 Bern
- Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, Postfach, 8031 Zürich
- Handel Schweiz VSIG, Güterstrasse 78, Postfach 656, 4010 Basel
- Hauseigentümerverband (HEV) Schweiz, Postfach, 8032 Zürich
- H+ Schweizer Spitäler, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
- IG exact, Kreuzstrasse 8, 8634 Hombrechtikon
- IGK Interessengemeinschaft Keramik Schweiz, Mutschellenstrasse 69b, 8038 Zürich
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS), Herr Beat Gerber, Postfach 5815, 3001 Bern
- Kantonale Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse), c/o Zehnder Willy, AVS, Chemiesicherheit, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
- Konsumentenforum kf der deutschen Schweiz, Belpstrasse 11, 3007 Bern
- Kontaktstelle Umwelt (KSU), Postfach 817, 3000 Bern 8
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- Praktischer Umweltschutz Schweiz PUSCH, Hottingerstrasse 4, Postfach 211, 8024 Zürich
- Reifen-Verband der Schweiz (RVS), Hotelgasse 1, Postfach 316, 3000 Bern 7
- FBBS – Fachverband bituminöser Bindemittel Schweiz, Geschäftsstelle / Sekretariat, Frau Brigitte Koch, Schlatterstrasse 9b, 8332 Russikon
- Schweizer Wirtschaftsverband der Informations- Kommunikations- u. Organisationstechnik (swico), Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich
- Schweizerische Mischgut-Industrie SMI, Station-West 4, Postfach 162, 6023 Rothenburg
- Schweizerische Normen-Vereinigung SNV, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur
- Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern
- Schweizerischer Apothekerverband, Stationsstrasse 12, Postfach, 3097 Liebefeld
- Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich
- Schweizerischer Carrosserieverband VSCI, Strengelbacherstrasse 2a, 4800 Zofingen
- Schweizerischer Drogistenverband, Nidaugasse 15, 2502 Biel
- Schweizerischer Feuerwehrverband, Morgenstrasse 1, 3073 Gümligen
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit, Postfach 422, 3700 Spiez
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Selnastrasse 16, 8001 Zürich
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, Breitingenstrasse 35, Postfach, 8027 Zürich
- Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH (SVC), 4000 Basel (info@svc.ch)
- Schweizerischer Verband für Bautenschutz - Kunststofftechnik am Bau, Hauptstrasse 34a, 5502 Hunzenschwil
- Schweizerischer Verein für Kältetechnik SVK, Hubrainweg 10, 8124 Maur

- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum STIZ, Freiestrasse 16, 8032 Zürich
- Scienceindustries, Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
- Stiftung Entsorgung Schweiz S.EN.S, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
- Suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband, Auf der Mauer 11, Postfach, 8021 Zürich
- Swiss Retail Federation, Bahnhofplatz 1, Postfach, 3000 Bern 7
- Swiss Technology Network – swissT.net, Industriestrasse 4a, 8604 Volketswil
- SWISSBAT, Rue Grenade 16, 1510 Moudon
- SwissBeton, Hauptstrasse 34a, 5502 Hunzenschwil
- Textilverband Schweiz TVS, Beethovenstrasse 20, Postfach 2900, 8022 Zürich
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie VSS-Lubes, Löwenstrasse 25, 8001 Zürich
- Verband Galvanobetriebe der Schweiz, Wartenbergstrasse 47, 4052 Basel
- Verband Schweizerischer Korrosionsschutz-Firmen (VSKF), Grindelstrasse 2, Postfach 73, 8304 Wallisellen
- Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie VSLF, Rudolfstrasse 13, 8400 Winterthur
- Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz VSMR, Aarberggasse 56, Postfach, 3000 Bern 7
- Verband Textilpflege Schweiz VTS, Sandrainstrasse 3, Postfach 5853, 3001 Bern
- Vereinigung Galvanotechnischer Lieferfirmen für die Schweiz VLO, Bundesgasse 16, Postfach 7426, 3001 Bern
- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern
- Vereinigung Schweizerischer Akkumulatorenfabrikanten, Belpstrasse 23, Postfach, 3001 Bern
- WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich